Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Bersenbrück für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in der Sitzung am 16. März 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	27.411.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	27.411.000 €
	Nachrichtlich Überschuss	*45.000 €*
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
	Jahresergebnis	*45.000 €*

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.050.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.045.300 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.135.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.014.400 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.879.300 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.707.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbeträge:	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	*32.064.400 €*
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	*32.767.100 €*
Finanzmittelbedarf 2016	*-702.700 €*

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.879.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.800.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf

54 %

der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bersenbrück festgesetzt.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 50.000,00 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

Bersenbrück, den .2016

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister

_____
(Dr. Baier)